

Konzessionsvertrag über die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Schwerin

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Rico Badenschier

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Dr. Josef Wolf

- nachfolgend „Konzessionärin“ -

Stadt und Konzessionärin zusammen

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

- (1) Die Stadt ist Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt hiermit der Konzessionärin, die auf der Grundlage dieses Vertrages im Bereich der Wasserversorgung tätig wird. Insofern ist die Konzessionärin Dritter i. S. d. § 43 Abs. 2 LWaG M-V; die öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungspflichten verbleiben weiterhin bei der Stadt. Eine befreiende Aufgabenübertragung auf die Konzessionärin im Sinne einer Privatisierung der Aufgabe oder Beleihung ist damit nicht verbunden.
- (2) Die Konzessionärin wird eine leistungsfähige Wasserversorgung sicherstellen. Die Satzungshoheit der Stadt wird durch die Einschaltung der Konzessionärin nicht berührt.



☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt beauftragt die Konzessionärin mit der Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung im Rahmen der gesetzlichen, der verordnungs- und satzungsrechtlichen sowie der nach diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung. Die Konzessionärin unterhält die für den Betrieb der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung notwendigen personellen und sächlichen Mittel. Die Beauftragung umfasst alle Leistungen, welche für die ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind.
- (2) Die Konzessionärin wird innerhalb des Konzessionsgebietes jedermann an ihr Wasserversorgungsnetz anschließen und mit Wasser zur unmittelbaren Benutzung für alle Verwendungszwecke beliefern, soweit gesetzlich eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Lieferung von Wasser erfolgen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750, ber. S. 1067), der Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBWasserV und der Entgelterhebung nach § 3.
- (3) Die Konzessionärin ist berechtigt, bei Kunden mit bestimmten Entnahmeverhältnissen die Wasserlieferung nicht nach den Allgemeinen Tarifen, den AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Wasserpreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Sonderregelungen und Wasserlieferungsverträge für Sondervertragskunden).

§ 2

Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das Gebiet, wie es in der als **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigefügten Karte dargestellt wird.
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Konzessionsgebiet eingemeindet werden, kann jeder Vertragspartner verlangen, dass dieser Konzessionsvertrag auch auf die hinzugekommenen Teile Anwendung findet, soweit dem nicht noch laufende Verträge entgegenstehen. Solche Verträge sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen, falls dies von der Konzessionärin verlangt wird. Erst nach deren Beendigung und einem ggf. aus vergaberechtlichen Gründen durchzuführenden ordnungsgemäßen Auswahlverfahren können die eingemeindeten Gebiete

☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin

dann dem Konzessionsgebiet zuwachsen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt oder verpflichtet sein, wird sie diese Versorgungsanlagen kaufen und der Konzessionärin zum Erwerb anbieten. Die Konzessionärin ist zum Erwerb verpflichtet, wenn die Konzessionärin die Kündigung verlangt hat und die Stadt aufgrund der Kündigung die Versorgungsanlagen übernommen hat.

§ 3

Entgelterhebung

- (1) Die Konzessionärin kalkuliert für die von ihr erbrachten Leistungen privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie in entsprechender Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften für Benutzungsgebühren im KAG M-V, beide in der jeweils aktuellen Fassung und rechnet diese gegenüber den Wasserkunden ab. Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Soweit der Stadt eigene Kosten als wasserversorgungspflichtige Körperschaft entstehen, werden diese von der Konzessionärin erstattet. Diese Kosten sind der Konzessionärin so rechtzeitig (in der Regel bis zum 30.09. des Jahres vor Beginn einer neuen Kalkulationsperiode) zu melden, dass diese sie bei der Kalkulation der Wasserentgelte berücksichtigen kann.

§ 4

Konzessions- und Wegebenutzungsrecht

- (1) Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Konzessionsgebietes keine Wasserversorgung selbständig durchführen und zu diesem Zweck auch kein anderes Unternehmen zur öffentlichen Wasserversorgung betreiben oder beauftragen. Insofern räumt die Stadt der Konzessionärin für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht ein, im Konzessionsgebiet im Bereich der Wasserversorgung tätig zu werden.
- (2) Die Stadt räumt ausschließlich der Konzessionärin das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw.) sowie öffentliche Grundstücke im Konzessionsgebiet zur Verlegung, zum Betrieb, zur Instandhaltung und etwaigen Wiederentfernung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen für eine unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser im Konzessionsgebiet zu benutzen.

☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin



Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen alle Anlagen der Konzessionärin in öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken, soweit sie der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen.

- (3) Die Stadt ist verpflichtet, der Konzessionärin von bereits bestehenden Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Wassereigenerzeugung und Benutzung der jeweils zur Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Grundstücke durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben.

Die Stadt wird die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, bereits bestehende Verträge mit Dritten und Rechte Dritter zum Zwecke der Fortleitung des eigenerzeugten Wassers auf Verlangen der Konzessionärin zum nächstmöglichen Termin zu beenden bzw. aufzuheben.

- (4) Bei der Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen und öffentlichen Grundstücken ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte der Konzessionärin gegenüber der Stadt bis zum Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages aufrechterhalten. Innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der Entwidmung gegenüber der Konzessionärin sind die Verhandlungen über den Abschluss eines Gestattungsvertrages aufzunehmen. Bis zum Abschluss eines Gestattungsvertrages entrichtet die Konzessionärin ein ortsübliches Nutzungsentgelt.

Vor einer Veräußerung solcher Flächen wird die Stadt die Konzessionärin rechtzeitig unterrichten und zugunsten der Konzessionärin eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten hierfür übernimmt die Konzessionärin. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung des Grundstücks leistet die Konzessionärin eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestellung der Dienstbarkeit in Verbindung stehen, hat die Konzessionärin zu tragen. Diese trägt auch die Kosten einer eventuellen Löschung.

- (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechts betriebenen und/oder errichteten örtlichen Wasserversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also so genannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin



§ 5

Konzessionsabgabe

- (1) Die Konzessionärin zahlt an die Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte eine nach Preis- und Steuerrecht, insbesondere gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung jeweils höchstzulässige jährliche Konzessionsabgabe.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass, für den Fall, dass der Grenzwert für die Höhe der Konzessionsabgaben über- bzw. unterschritten wird, die Berechnung der Konzessionsabgabe dann ab 01.01. des Folgejahres nach der Bekanntgabe auf der neuen Basis gem. § 2 A/KAE vorgenommen wird.

Als die vom Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl wird die jeweils per 31.12. jeden Jahres öffentlich bekannt gegebene Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

Die Pflicht zur Zahlung der vertraglichen Konzessionsabgabe besteht bis zur Übertragung des örtlichen Wasserversorgungsnetzes dieses Vertrages auf den Folgekonzessionär bzw. bis zur Übernahme durch die Stadt fort.

- (3) Für den Fall, dass die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach Abs. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.
- (4) Unter Beachtung der KAE vom 04.03.1941 und der Regelung gem. Abschn. 32 Abs. (2) KStR, in der jeweils geltenden Fassung, ist zu gewährleisten, dass der Konzessionärin nach Zahlung der Konzessionsabgabe ein Handelsbilanzmindestgewinn in Höhe von 1,6 % des Sachanlagevermögens verbleibt, das zu Beginn des Jahres in der Steuerbilanz ausgewiesen wurde.

Führt die nach Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ermittelte Konzessionsabgabe zu einem niedrigeren, als im Abs. 4 Satz 1 genannten Mindestgewinn, so ist die Konzessionsabgabe um den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichem Gewinn und dem Mindestgewinn zu kürzen.

☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin

- (5) Auf die Konzessionsabgaben erhält die Stadt jeweils am Ende der Monate Februar, Juni und Oktober eine Abschlagszahlung von 30 % der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Ist im Vorjahr keine Konzessionsabgabe entstanden, so richtet sich die Bestimmung der Abschlagszahlungen nach der für das aktuelle Jahr erwarteten Konzessionsabgabe. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres, spätestens zum 31. März des Folgejahres.

Die Konzessionärin hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Abrechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Stadt hat die Konzessionärin auch auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

- (6) Die Konzessionärin zahlt die von der Stadt erhobenen üblichen Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Konzessionärin zu deren Vorteil erbringt.

§ 6

Kommunalrabatt/Löschwasser

- (1) Die Konzessionärin gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Eigenbetriebe) einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Die Konzessionärin ist verpflichtet, unentgeltlich Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus übernimmt sie entgeltlich die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen für die Löschwasserversorgung und den Feuerschutz.
- (3) Zur Konkretisierung der Löschwasserversorgung wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen.



☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin

§ 7

Ordnungsgemäßer Betrieb

- (1) Der Konzessionärin obliegt der ordnungsgemäße Betrieb. Sie hat die Planung, die Finanzierung, den Bau, den kaufmännischen und technischen Betrieb (einschließlich Instandhaltung) sowie die Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Die Konzessionärin hat dabei die anerkannten Regeln der Technik und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelwerke von BDEW und DVGW, Verwaltungsakte, Unfallverhütungsvorschriften, behördliche Auflagen sowie die einschlägigen Satzungen zu beachten.
- (2) Die Konzessionärin ist berechtigt, sich zur Erfüllung Dritter zu bedienen.

§ 8

Baumaßnahme, Folgepflicht und -kosten

- (1) Die Konzessionärin wird über die Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen frühzeitig unterrichten. Die Konzessionärin wird ihre Baumaßnahmen gegenüber der Stadt (Sperrkommission) anzeigen und die Zustimmung der Stadt zur geplanten zeitlichen Einordnung der Baumaßnahme vor deren Beginn einholen. Das Zustimmungserfordernis besteht nur dann nicht, wenn es sich bei der Maßnahme um die Beseitigung von Havarien und Störungen in öffentlichen Versorgungsanlagen handelt. Die Vertragspartner stellen auf Wunsch die erforderlichen aktuellen Leitungspläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, soweit sie über diese Pläne verfügen.

Die Konzessionärin wird bei ihrer örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.

- (2) Die Konzessionärin verpflichtet sich, in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsräume der Stadt nach Ausführung der Baumaßnahmen entsprechend den Regelungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB) in der jeweils gültigen Fassung auf ihre Kosten wieder herzurichten, sofern nicht abweichende Festlegungen im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen getroffen werden. Der Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes ist vor Beginn der Baumaßnahme in einer gemeinsamen Ortsbegehung zu protokollieren.

☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin



Auf Verlangen der Stadt wird eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahmen nach Beendigung erfolgen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von durch die Konzessionärin ausgeführten Bauarbeiten beträgt fünf Jahre ab Abnahme. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgt, beginnt die Frist sechs Monate nach dem Abschluss der Arbeiten.

(3) Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umverlegung, Veränderung oder Sicherung von Wasserversorgungsanlagen und/oder Zubehör der Konzessionärin zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet aus solchen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte Folgendes:

- Veranlasst die Konzessionärin die Folgepflichten, so trägt sie die Kosten.
- Veranlasst die Stadt die Folgepflichten, so gilt Folgendes: In den ersten fünf Jahren trägt die Stadt die Folgekosten zu 100 % selbst. Danach trägt die Konzessionärin 100 % der Folgekosten.

Folgekosten sind alle bei der Konzessionärin durch die Umlegung oder Sicherung ihrer Anlagen entstehenden, der Stadt nachzuweisenden Selbstkosten. Die Selbstkostenberechnung ist auf der Grundlage der Vorschriften für die Kalkulation von Selbstkosten bei öffentlichen Aufträgen vorzunehmen.

(4) Die Umlegung großer Transportleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Stadt wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung des Absatzes 3.

(5) Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Stadt auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie die der Konzessionärin entstehenden Kosten – soweit rechtlich möglich – auf den Dritten abwälzen.

(6) Die Stadt wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen der Konzessionärin Rücksicht nehmen und die Konzessionärin über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für die Konzessionärin vermieden werden.



☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin

Wenn bei Baumaßnahmen an Brücken Sonderbauwerke zur Aufnahme von Leitungen notwendig sind, werden diese als Teil des Brückenprojektes der Stadt behandelt und durch die Stadt realisiert. Für den Betrieb des Sonderbauwerkes schließen die Stadt und die Konzessionärin jeweils konkrete Vereinbarungen ab.

Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.

- (7) Die Konzessionärin haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der Konzessionärin entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Konzessionärin ankommt, wird diese nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Konzessionärin wird die Stadt aufgrund etwaiger Ansprüche Dritter nach Satz 1 schadlos halten. Die Stadt wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Konzessionärin anerkennen oder sich über sie vergleichen. Die Stadt haftet der Konzessionärin nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9

Finanzierung und Fördermittel

- (1) Die Finanzierung aller Aufgaben nach diesem Vertrag, insbesondere die Planung und Errichtung von Anlagen, der Erwerb von Betriebsmitteln und die Gestellung von Personal wird von der Konzessionärin auf eigene Rechnung übernommen.
- (2) Die Vertragspartner bemühen sich darum, alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen Partner gestellt werden, der die beste Aussicht auf Bewilligung hat.
- (3) Ist die Stadt Zuwendungsempfänger, so leitet sie die Mittel im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Konzessionärin in dem erhaltenen Umfang weiter. Die Konzessionärin verpflichtet sich, die Stadt bei der Erlangung von Zuwendungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin



- (4) Die Konzessionärin führt den Mittelverwendungsnachweis für erhaltene Zuwendungen. Die Konzessionärin bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der der Stadt obliegenden Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.

§ 10

Information und Kontrolle

- (1) Die Stadt hat gegenüber der Konzessionärin Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Konzessionärin aus diesem Vertrag. Die Stadt oder von dieser beauftragte Dritte haben insbesondere das Recht, die bei der Konzessionärin für die öffentliche Wasserversorgung geführten Bücher, Unterlagen, Verzeichnisse, Karten, Datenbestände und dergleichen einzusehen, soweit dies zur Prüfung der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung notwendig ist. Die Konzessionärin darf das Einsichtsrecht verweigern, wenn Rechte Dritter berührt sind und deren Zustimmung nicht erlangt werden kann. Die Stadt hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung jederzeit, auch unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen, technischen Kontrollen zu unterziehen und zu besichtigen. Ferner kann sie jederzeit Untersuchungen über die Wasserversorgung durchführen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, der Konzessionärin im Einzelfall solche Weisungen zu erteilen, die zur vertragsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung erforderlich sind. Die Weisungen haben dabei schriftlich zu erfolgen. Die Konzessionärin wird Weisungen der Stadt unverzüglich nachkommen.

§ 11

Dokumentationspflicht

- (1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten (z. B. Baujahr) und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen.
- (2) Die Konzessionärin führt ein Bestandsplanwerk über ihre im Konzessionsgebiet vorhandenen örtlichen und stillgelegten Wasserversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard, insbesondere mit einer Darstellung nach Lage und - sobald technisch umsetzbar - Höhe der örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Erdreich.

☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin



Die Konzessionärin ermöglicht der Stadt zu Planungszwecken, insbesondere zur Nutzung im Rahmen der Vorbereitung und Koordinierung von Tiefbauarbeiten, jederzeit über das bei der Stadt genutzte Geographische Informations-System (GIS) online auf das digitalisierte Bestandsplanwerk der Konzessionärin zuzugreifen. Etwaige Kosten für von der Stadt in Anspruch genommene Telekommunikationsleistungen trägt die Stadt. Soweit einzelne Daten über das GIS nicht abrufbar sind (z. B. Höhe der Netzanlagen im Erdreich) wird die Konzessionärin die bei ihr vorhandenen Daten prüfen und zur Verfügung stellen. Damit verbunden ist das Recht der Stadt, Ausdrucke und Kopien entsprechender Planauszüge für verwaltungsinterne Zwecke sowie zur Weitergabe an von der Stadt beauftragte Dritte anzufertigen. Der Onlinezugriff auf das Bestandsplanwerk ist der Stadt zu gestatten. Gleiches gilt für die Datenbereitstellung an von der Stadt beauftragte Dritte. Die technischen Einzelheiten über den Zugriff auf das Bestandsplanwerk werden die Vertragspartner gesondert abstimmen. Dies entbindet die Stadt allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von örtlichen Wasserversorgungsanlagen der Konzessionärin im Arbeitsbereich bei diesem zu erheben.

§ 12

Stillgelegte Anlagen

- (1) Nimmt die Konzessionärin Wasserversorgungsanlagen samt Zubehör im öffentlichen Verkehrsraum außer Betrieb (z. B. im Zusammenhang mit Leitungserneuerungen), ist die Konzessionärin zur vollständigen Entfernung dieser auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn deren Entfernung für die Konzessionärin zu erheblichen Mehrkosten führt und Behinderungen künftiger Baumaßnahmen im Straßenraum auszuschließen sind. Die Konzessionärin hat die Gründe gegenüber der Stadt darzulegen. Bei unterschiedlichen Auffassungen wird die Entscheidung durch den fachlich zuständigen Beigeordneten der Stadt getroffen. Im Erdreich verbleibende und stillgelegte Wasserversorgungsanlagen und deren Zubehör sind ordnungsgemäß zu sichern, so dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen können. Solche Wasserversorgungsanlagen samt Zubehör bleiben in Verantwortung der Konzessionärin und sind im Planwerk der Konzessionärin weiterhin zu führen.
- (2) Schäden oder Folgeschäden, die durch stillgelegte oder sonstige ungenutzte Anlagen der Konzessionärin hervorgerufen werden, gehen zu ihren Lasten.



§ 13

Haftung, Versicherung

- (1) Die Konzessionärin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder einem Dritten durch das Vorhandensein, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Entfernung ihrer örtlichen Wasserversorgungsanlagen sowie aller Tätigkeiten zur Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag entstehen.
- (2) Die Konzessionärin hat die Stadt von Schadenersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber der Entfernung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet.

Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Konzessionärin anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit der Konzessionärin führen. Die Konzessionärin trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Haftung der Stadt der Konzessionärin gegenüber für alle Schäden, die durch die Stadt oder durch deren Beauftragten den örtlichen Wasserversorgungsanlagen der Konzessionärin zugefügt werden.
- (4) Die Konzessionärin ist verpflichtet, ausreichend hohe Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

§ 14

Wirtschaftsklausel

Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen, technisch-wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.



☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin

§ 15
Vertragsübertragung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig - in der Regel mindestens 6 Monate vorher - anzukündigen.
- (2) Die Konzessionärin ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Konzessionärin in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.

§ 16
Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.2022 in Kraft und endet am 31.12.2029.
- (2) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
1. die Konzessionärin trotz Abmahnung den von ihr zu beachtenden Weisungen nicht fristgemäß nachkommt;
 2. die Konzessionärin in sonstiger schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
 3. die Stadt aufgrund behördlicher Anordnung nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel verpflichtet wird, die Rechtsverhältnisse der Wasserversorgung zu ändern, so dass eine Aufrechterhaltung dieses Vertrages unmöglich wird.



§ 17

Endschaftsbestimmungen

(1) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, das Personal der Konzessionärin, soweit es der Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet zuzuordnen ist, und sämtliche Sachen (Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen), soweit sie der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Konzessionsgebiet dienen, unabhängig ob sie innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, sowie alle Rechte und Pflichten, von der Konzessionärin zu übernehmen. Die Konzessionärin hat bei Beendigung des Vertrages sämtliche Grundstücke, örtliche Wasserversorgungsanlagen gemäß § 4 Abs. 2 und Einrichtungen der Stadt zu Eigentum zu übertragen. Mit Übernahme durch die Stadt stellt die Stadt die Konzessionärin zum Stichtag bzw. Übergabestichtag von allen Verbindlichkeiten frei, die durch Erwerb, Errichtung und Instandsetzung der Anlagen verursacht sind. Die Konzessionärin verpflichtet sich im Rahmen der Übereignung nach vorstehender Regelung die zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen gehörenden Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken von der Konzessionärin sind, zu Scheinbestandteilen im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB zu bestimmen und diese als rechtlich selbstständig gewordene bewegliche Sachen zu übereignen.

(2) Die Stadt hat der Konzessionärin einen Kaufpreis/Übernahmepreis für die zu übernehmenden Sachen wie folgt zu zahlen. Grundstücke und von Dritten gewährte Dienstbarkeiten werden zu Kaufpreisen/Übernahmepreisen übernommen, Vorräte zu Tagespreisen. Als Kaufpreis/Übernahmepreis für das Sachanlagevermögen werden die fortgeschriebenen Buchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer) vereinbart. Sollte der in Satz 3 festgeschriebene Kaufpreis/Übernahmepreis aus steuerrechtlichen Gründen nicht zulässig sein, tritt an seine Stelle der Sachzeitwert, der durch den Ertragswert der übergehenden Vermögensgegenstände begrenzt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 ist durch die Konzessionärin nachzuweisen.

Die Konzessionärin teilt jährlich bis zum 31.03. sowohl den aktuellen Buch- und Sachzeitwert als auch den voraussichtlichen Buch- und Sachzeitwert zum Vertragsende mit.

Der Übernahmepreis ist bei der Übernahme fällig.

(3) Zum Übernahmezeitpunkt noch nicht aufgelöste Baukostenzuschüsse, Zuschüsse, Zuwendungen und Finanzierungshilfen sind zugunsten der Stadt vom Kaufpreis/Übernahmepreis abzusetzen.

☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin



- (4) Die Stadt ist berechtigt, der Konzessionärin einen Dritten zu benennen, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch abgetreten hat (Folgekonzessionär).
- (5) Für den Fall, dass sich die Vertragspartner über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Rückkaufpreis/Übernahmepreis nicht einigen können, wird die Bestimmung durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Sachverständigen verbindlich getroffen. Falls sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Präsidenten der IHK Schwerin bestimmt.
- (6) Die Konzessionärin ist verpflichtet, der Stadt frühestens drei Jahre vor regulärem Ablauf des Vertrages Aufschluss darüber zu geben, welche örtlichen Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um das Übernahmeentgelt der örtlichen Wasserversorgungsanlagen und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu beurteilen. Neben dem allgemeinen Anlagenverzeichnis über die Wasseranlage sind insbesondere folgende Informationen zu übermitteln:
- Sachzeitwert der Anlagen im Versorgungsgebiet nebst Erläuterungen zur Wertermittlung;
 - detailliertes Mengengerüst der für den Betrieb der Wasseranlage zur allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen mit Beschreibung der einzelnen Anlage nach Art, Umfang, Anschaffungsjahr und Erhaltungszustand;
 - Tagesneuwerte der Anlagen;
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagegegenständen, betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr;
 - Höhe der nicht aufgelösten Anschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse bzw. Fördermittel
 - Absatzmengen im Konzessionsgebiet, aufgegliedert nach Tarifikunden und Sonderabnehmern.

Die gleiche Verpflichtung trifft die Konzessionärin gegenüber dem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch abgetreten hat, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme der örtlichen Wasserversorgungsanlagen bedarf.

☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin



Soweit die Stadt oder der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die Konzessionärin gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

- (7) Die Konzessionärin verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Entflechtung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

Die Entflechtungskosten (Kosten der Trennung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Konzessionärin verbleibenden örtlichen Wasserversorgungsanlagen) sind von der Konzessionärin zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der örtlichen Wasserversorgungsanlagen und zur Anbindung an vorgelagerte örtliche Wasserversorgungsanlagen) von der Stadt.

- (8) Im Falle der Kündigung des Vertrages werden sich die Vertragspartner auf eine Abwicklung verständigen, die die Versorgungssicherheit nicht gefährdet.

- (9) Während der Vertragslaufzeit ist die Veräußerung von Wasserversorgungsanlagen im wesentlichen Umfang oder Teilen davon an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Ausgenommen von der Zustimmungspflicht der Stadt sind z.B. mobile Technik, Anlagen der Trinkwasserinstallation und Anlagen, die nur zeitweise der Wasserverteilung dienen.

§ 18

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 19

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 20

Kartellanmeldung

- (1) Die Konzessionärin nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.
- (2) Das Gleiche gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden.
- (3) Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt die Konzessionärin.

§ 21

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.



☐
☐

Ausfertigung für die Stadt

Ausfertigung für die Konzessionärin

§ 22
Vertragsausfertigungen

Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleich lautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und die Konzessionärin haben je eine Ausfertigung erhalten.

Schwerin, den

Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

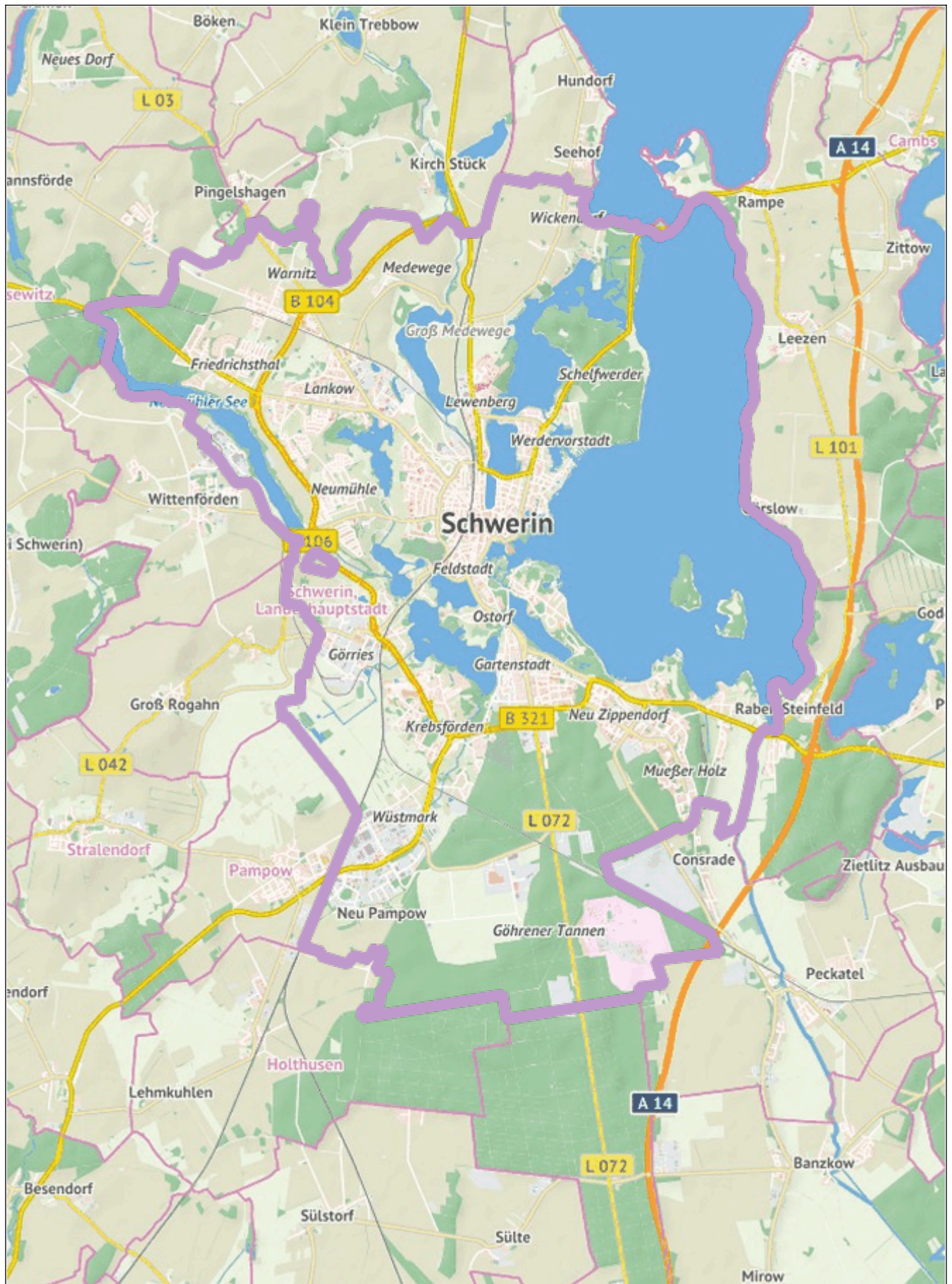
Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Dr. Josef Wolf
Geschäftsführer



☐	Ausfertigung für die Stadt
☐	Ausfertigung für die Konzessionärin

Konzessionsvertrag Wasser Anlage 1



1:100000.0

Herausgeber:

Landkreis Ludwigslust Parchim / Landeshauptstadt Schwerin
Vermessungs- und Geoinformationsbehörde

Erstellt am: 10.04.2019